

Antrag

der Abgeordneten Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Daniel Föst, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Alexander Kulitz, Alexander Graf Lambsdorff, Oliver Luksic, Till Mansmann, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Klare und transparente Kriterien für eine differenzierte Öffnungsstrategie

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bekämpfung der Corona-Pandemie kann bis zu zwei Jahre oder länger dauern, bis ein wirksamer Impfstoff gefunden und in ausreichender Menge produziert oder womöglich strategielos die Immunität der Bevölkerung erreicht ist. Das bedeutet zum einen, dass wir nicht zwei Jahre in einem Shutdown-Szenario verbleiben können, zum anderen ist eine realistische Öffnungsstrategie, die Planungssicherheit für das wirtschaftliche und soziale Leben schafft, notwendig. Dabei sind auch zügige Anpassungen der getroffenen Maßnahmen notwendig.

Deshalb muss die öffentliche Diskussion um die Weiterführung und Öffnung des Shutdowns auch die langfristige Perspektive einbeziehen. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag hierzu keinen Plan vorgelegt. Es muss aber diskutiert werden, wie die flächendeckende Impfstoffversorgung ausgestaltet werden soll und ob über welchen Zeitraum hinweg die Immunität der Bevölkerung gegen das Virus erreicht werden kann. Der Bevölkerung müssen transparent die Szenarien der wirtschaftlichen, gesundheitlichen und gesellschaftlichen Wiederaufnahme dargelegt und das eventuelle Spannungsverhältnis deutlich gemacht werden. Ein nachhaltiges Vertrauen in politisch weitreichende Entscheidungen setzt voraus, dass die Diskussion über Alternativen, Vor- und Nachteile öffentlich und in bester parlamentarischer Debattenkultur ausgetragen wird. Eine Verkündung bereits getroffener Entscheidungen in Gastbeiträgen, Interviews und Pressekonferenzen ersetzt diese demokratische Streitkultur nicht.

Notwendig für die Entwicklung dieser Szenarien ist ein differenzierter Stufenplan für die Öffnung der Gesellschaft und der Wirtschaft. Auch in der Krise bleibt der Staat begründungspflichtig, wenn er die Freiheit seiner Bürgerinnen und Bürger einschränken will und darf der Freiheit nicht mehr Raum nehmen als erforderlich. Auch nach dem vorläufigen Ende des Shutdowns nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 15. April 2020, bleiben viele Einschränkungen des sozialen Le-

bens erhalten. Pauschale Freiheitseinschränkungen, wie das Verbot von Versammlungen und Gottesdiensten oder die Einschränkung der Freizügigkeit (z. B. bei Reisen in andere Bundesländer) sind immer schwieriger zu rechtfertigen, insbesondere wenn sie die demokratische Willensbildung berühren. Es müssen vielmehr pragmatische, flexible und lebensnahe Lösungen gefunden werden, wie der Freiheit der Bürgerinnen und Bürger wieder größtmöglicher Raum gegeben werden kann, ohne das Infektionsrisiko signifikant zu steigern. So können digitale und innovative Lösungen die Ausbreitung des Virus verhindern. Nur mit digitalen Anwendungen schaffen wir es, die Kontaktpersonen eines Infizierten schnell zu informieren. Ein wichtiges Instrument hierfür kann eine App sein, die Kontaktpersonen automatisiert informiert, wenn jemand positiv getestet worden ist. Diese kann freiheitsschonend, ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten auskommen und im Idealfall grenzüberschreitend in der ganzen EU funktionieren. Die Effektivität einer solchen App hängt jedoch von der breiten Akzeptanz in der Bevölkerung ab. Diese wird leichtfertig aufs Spiel gesetzt, wenn immer wieder Forderungen erhoben werden, dass hierbei personenbezogene Daten erhoben werden, eine solche App zwangsweise installiert wird oder staatliche Stellen Zugriff auf diese App erhalten.

Alle getroffenen Maßnahmen, die die Grundrechtsausübung erheblich einschränken und teilweise fast unmöglich machen, müssen zudem regelmäßig wissenschaftlich und politisch auf ihre Verhältnismäßigkeit hin bewertet werden. Für den Übergang von einer Phase in die nächste sind epidemiologische Kennzahlen und Kapazitäten des Gesundheitswesens entscheidend. Die Schutzmaßnahmen müssen flexibel und differenziert angepasst werden können. Wenn sich Bedingungen wie Reproduktionsrate oder Verdopplungszeit verschlechtern, müssen die Schutzmaßnahmen wieder verschärft werden. Umgekehrt kann die Entwicklung neuer Medikamente schnellere Lockerungen erlauben. Vulnerable Personengruppen müssen länger geschützt werden als andere. Daher sollten Angebote geschaffen werden, damit zum Beispiel ältere Menschen nicht gezwungen sind, in den Supermarkt zu gehen. Wer erwerbstätig, aber gefährdet ist, für den sollte ohne Einkommenseinbuße Homeoffice oder eine Beurlaubung möglich sein. Sobald die Immunität von Personen mit einem Antikörpertest verlässlich nachgewiesen werden kann, lassen sich Einschränkungen der Freiheit dieser Personen nur noch schwer rechtfertigen. Diesem Problem muss sich die Bundesregierung frühzeitig annehmen.

Die schädlichen Auswirkungen des Shutdowns lassen sich nicht nur an geschlossenen Geschäften und einer greifbaren Angst vor einer Corona-Infizierung beobachten. Auch die Folgen von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Isolation muss die Regierung offenlegen und dem Bundestag und der Bevölkerung erklären. Denn Wirtschaftskrisen, Arbeitslosigkeit und soziale Isolation haben hohe gesundheitliche und soziale Kosten beispielsweise in Form vermehrter Erkrankungen und verkürzter Lebenserwartung. Deshalb ist die Abwägung nicht, wirtschaftliche Interessen versus Schutz der Gesundheit, sondern es geht um den Schutz des gesellschaftlichen, individuellen und politischen Lebens als Ganzes. Ältere Menschen brauchen Zuwendung, unser Gesundheitssystem muss auch weiterhin für alle Krankheiten Therapien anbieten und die Politik muss in einer Demokratie Alternativen anbieten und eine offene Diskussion zulassen.

Kitas und Kindergärten werden absehbar auch in den kommenden Monaten nicht vollständig und für alle Kinder geöffnet sein. Das hat anhaltend große Belastungen für Eltern wie für Kinder zur Folge, die nicht von den Notbetreuungsangeboten profitieren können. Deshalb werden flächendeckend Konzepte und Strategien für Kitas benötigt, um eine komplette und verantwortungsvolle Wiedereröffnung unter Berücksichtigung von Hygienemaßnahmen noch vor dem Sommer zu realisieren. Verlässliche Rahmenbedingungen sind für die Planungssicherheit von Familien unerlässlich.

Auch im Bildungssystem sind die derzeitigen Schulschließungen und Einschränkungen mit großen Nachteilen verbunden. Auf eine umfassende digitale Lehre sind die

meisten Schulen nicht vorbereitet. Aufgrund fehlender Ausstattung, organisatorischer und didaktischer Vorbereitung hängt die Existenz und Qualität des Unterrichts sehr vom persönlichen Engagement der jeweiligen Lehrkraft und Schulleitung ab. In vielen Haushalten fehlt die technische Ausstattung und notwendige Bandbreite für eine vollständige Teilhabe aller Schüler an digitaler Bildung – oft auch ein soziales Umfeld, das ohne einen Schulbesuch, ohne Notengebung und ohne Stundenpläne zu einer regelmäßigen Teilnahme motiviert. Das verschärft die Abhängigkeit des Bildungserfolgs von sozialer Herkunft. Freiwillige papiergebundene Aufgabenpakete können einen interaktiven, altersgerechten Unterricht in den kommenden Monaten nicht ersetzen. Kurzfristige Investitionen in die technische Ausstattung und didaktische Begleitung sind daher ebenso notwendig, wie ein intelligenter Fahrplan zur schrittweisen Öffnung der Schulen.

Auch geschlossene Binnengrenzen innerhalb der EU beeinträchtigen jeden Tag hunderttausendfach gelebte individuelle Freiheit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern. Trotz großer Bemühungen der Europäischen Kommission, die negativen Folgen der Grenzsicherungen für Binnenmarkt und Warenverkehr zu begrenzen, belasten sie zudem zahlreiche Branchen der Wirtschaft massiv und schädigen die Konjunktur in einer Zeit, in der eine Rezession ohnehin unvermeidlich ist. Sie stellen zahlreiche Grenzpendler und Erntehelfer vor unüberbrückbare Hürden, auch Pflege- und Gesundheitsfachkräfte können nicht dorthin, wo sie gebraucht werden.

Neben den von der MPK beschlossenen Maßnahmen hat der Deutsche Bundestag Ende März 2020 ein Corona-Paket verabschiedet und dabei die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen präzisiert, teilweise befristet und schließlich mitgetragen, obwohl sie gleichzeitig enorme Grundrechtseingriffe und schmerzhaft Folgen für viele Menschen haben. All das in dem Bewusstsein und der Verantwortung, dass die Gesundheit der Bevölkerung geschützt und das Funktionieren des Gesundheitswesens aufrecht gehalten wird. Da aber aufgrund des Zeitdrucks nicht nach dem Motto „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ gearbeitet werden konnte, sind neben den positiven Effekten aber bereits bei einigen Maßnahmen Schwächen erkennbar, die einer Reparatur bedürfen. Es liegen mittlerweile auch neue Erkenntnisse und Erfahrungswerte vor. Es ist deshalb ein zwingendes Gebot der Verantwortung, diese Fehlentwicklungen zu korrigieren und entstandene Regelungslücken zu füllen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung,

soweit möglich aus den Mitteln der Globalen Mehrausgabe „Corona-Pandemie“, dazu auf,

1. eine klare und transparente Öffnungsstrategie vorzulegen. Nach dieser hat die Bundesregierung:
 - a. einen Kriterienkatalog zu erstellen, der auf der Minimierung des Infektionsrisikos basiert. Danach müssen die Entscheidungen für die differenzierte Öffnung, aber auch falls notwendig, die Einschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens erfolgen. Oberste Maxime ist dabei die Handlungsfähigkeit unseres Gesundheitssystems, die Eindämmung der Pandemie durch die Unterbrechung von Infektionsketten und die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln,
 - b. auf Basis des Kriterienkatalogs einen Zeitplan für eine differenzierte Öffnungsstrategie mit einer Laufzeit von zwei Jahren vorzulegen,
 - c. alle Entscheidungen über weitere Öffnungen, aber auch Einschränkungen jeweils auf Basis dieser Kriterien zu begründen, damit willkürliche Vorgaben, wie z. B. die 800-m²-Regelung für den Einzelhandel, ausgeschlossen sind,

- d. die epidemiologische Erforderlichkeit von Freiheitseinschränkungen der Bürgerinnen und Bürger kontinuierlich kritisch zu prüfen, pragmatische, flexible und lebensnahe Lösungen zu suchen, wie den Bürgerrechten, insbesondere der Freizügigkeit, der Versammlungsfreiheit und der Religionsfreiheit, wieder Raum gegeben werden kann und die Länder bei ihrem Lernprozess und der Entwicklung klarer und nachvollziehbarer Kriterien, die Freiheit und Gesundheitsschutz in Einklang bringen, zu unterstützen,
- e. sich für die Verbreitung einer Privatsphäre achtenden Corona-App einzusetzen, deren Nutzung freiwillig und deren Quellcode offen ist. Eine solche App kann dabei helfen Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen. Datenschutz und Datensicherheit müssen dabei vollumfänglich gesichert sein. Die Menschen müssen der Technologie vertrauen, sonst wird die App keinen Erfolg haben,
- f. einen interdisziplinären Expertenrat auf Bundes- und Landesebene einzuberufen, der die regionalen Infektionsraten bei der Lockerung von Beschränkungen bewertet, um die wirtschaftliche und gesellschaftliche Öffnungen voranzutreiben. In Abhängigkeit der Entwicklung der Gesamtlage (Infektionszahlen, Belastung der Krankenhäuser, ökonomische und soziale Faktoren) können dann spezifische weitere Schritte eingeleitet oder zurückgestellt werden,
- g. bereits in der Öffnungsphase zielgerichtete Konjunkturmaßnahmen für Wachstum, Beschäftigung und Innovation einzuleiten und stark betroffene Branchen wie die Gastronomie, den Einzelhandel und die Tourismuswirtschaft zu unterstützen,
- h. befristet bis 31.12.2020 die Ladenöffnung im Einzelhandel an Sonntagen und bei Bedarf ggf. auch vorübergehend Ausnahmen von den Arbeitszeitsvorschriften – wie bereits bei pflegerischen Berufen – zu ermöglichen, um Kundenströme zu entzerren und so die notwendigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten,
- i. das schon Ende März 2020 angekündigte 2-Milliarden-Euro-Hilfspaket für Start-ups umgehend umsetzen. Es bedarf eines Rettungsfonds, der unmittelbar Liquidität für Start-up-Unternehmen bereitstellt. Dieser soll 75 Prozent der Investitionssumme in ein Start-up übernehmen. Die restlichen 25 Prozent kommen von privaten Gesellschaftern, die sich entscheiden, weiter in das Unternehmen zu investieren,
- j. ein konsequentes Belastungsmoratorium anzuwenden. In der angespannten Lage darf es zu keinen weiteren Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen kommen. Das bedeutet keine Steuererhöhungen, keine neue Bürokratie, keine neuen Umverteilungsprogramme und keine Eingriffe in die unternehmerische Freiheit,
- k. eine unbefristete degressive Abschreibung für alle beweglichen Wirtschaftsgüter einzuführen. Dieses bewährte Kriseninstrument wirkt schnell und zuverlässig genau dort, wo Hilfe für tragfähige Geschäftsmodelle nötig ist,
- l. die vollständige und rückwirkende Abschaffung des Solidaritätszuschlags zum 1. Januar dieses Jahres umzusetzen. Dies ist in der aktuellen Krise konjunkturpolitisch richtig und zudem verfassungsmäßig notwendig,
- m. die Stromsteuer auf das europarechtlich geforderte Mindestmaß abzusenken, um die im internationalen Vergleich zu hohen Strompreise in Deutschland zu senken,

- n. bei der aktuellen Aufstellung des Haushalts 2021 Steuermindereinnahmen, die sich infolge der Krise und der hier vorgeschlagenen Entlastungsmaßnahmen ergeben, nicht zu Lasten von Investitionen zu kompensieren, sondern auf neue konsumtive Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise und der Stabilisierung der Wirtschaft stehen, zu verzichten,
 - o. die öffentlichen Investitionen in Bildung, Forschung, Digitalisierung und Infrastruktur im Bundeshaushalt 2021 und der Finanzplanung bedarfsgerecht zu erhöhen, im Rahmen der Schuldenbremse,
 - p. ein Bürokratienteilungsgesetz IV vorzulegen, in dem die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege und andere steuerrelevante Unterlagen von zehn auf fünf Jahre verkürzt werden, eine zeitnahe Betriebsprüfung gewährleistet und die Dokumentationspflichten beim Mindestlohn vereinfacht werden,
 - q. darauf hinzuwirken, dass alle derzeit geschlossenen Grenzen in der EU sobald wie möglich wieder geöffnet werden, insbesondere für Pendler in den Grenzregionen, denn die schnellstmögliche Wiederherstellung der vier Grundfreiheiten des Binnenmarkts ist das beste Konjunkturprogramm für Europa,
 - r. die digitale Souveränität zu stärken und sowohl im Gesundheits- als auch Schulsystem eine verstärkte und nachhaltige Digitalisierung vorzunehmen, denn die Pandemie offenbart die Notwendigkeit und das Potenzial digitaler Lösungen gerade in Krisenlagen,
 - s. die Arbeitsabläufe in der Justiz und Rechtspflege noch weiter zu digitalisieren, indem ein „Digitalpakt für die Justiz“ zur Verbesserung der technischen Ausstattung aufgesetzt wird, um mündliche Verhandlungen mittels moderner Kommunikationsmittel (z. B. Videotelefonie) durchführen zu können, die digitale Kommunikation mit den Gerichten vereinfacht wird, wobei insbesondere die Möglichkeit der virtuellen Gerichtsverhandlung gemäß § 128a ZPO bei Antrag durch eine Partei verpflichtend durchzuführen und auch in Güteverhandlungen anzuwenden ist, ein sog. „beschleunigtes Online-Verfahren“ geschaffen wird, bei dem der gesamte Verfahrensablauf vom Eingang der Klageschrift bis zum Urteil elektronisch erfolgt sowie ein vollständiges Online-Gründungsverfahren für bestimmte Gesellschaften (UG, GmbH), u. a. durch Online-Beurkundung und Online-Beglaubigung ermöglicht wird,
 - t. sich dafür einzusetzen, dass die Bundesländer die Sportstätten öffnen und Sport zulassen, sofern er allein und oder in Kleingruppen bis maximal fünf Personen unter Einhaltung eines Abstandes von 3 m und Einhaltung von Hygienemaßnahmen betrieben wird;
2. desweiteren folgende Verbesserungen und Korrekturen an den gesetzlichen Maßnahmen gegen COVID-19 vorzunehmen:
- a. das im Krankenhausentlastungsgesetz ermöglichte Angebot zur Bereitstellung von weiteren Kurzzeitpflegeplätzen für Pflegebedürftige in stationären Rehabilitationseinrichtungen umzusetzen und einen unbürokratischen und schnellen Zugang dafür zu schaffen,
 - b. das Kurzarbeitergeld für Auszubildende in Unternehmen, in denen Kurzarbeit geleistet wird, übergangsweise auch vom ersten Tag an zu zahlen. Die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, weiterhin sechs Wochen die volle Ausbildungsvergütung zu zahlen, sollte jedoch bestehen bleiben. Damit würden Betriebe deutlich entlastet, Auszubildende nicht schlechter gestellt und bestenfalls werden so Ausbildungsverhältnisse gerettet,

- c. die im Rahmen des sogenannten Sozialschutzpakets befristet für das Jahr 2020 angehobene Zuverdienstgrenze für Bezieher einer vorzeitigen Rente vollständig und dauerhaft abzuschaffen. Denn durch die ledigliche Anhebung der Zuverdienstgrenze bleibt der bürokratische Prüfaufwand durch die Deutsche Rentenversicherung erhalten. Wir fordern stattdessen einen unbefristeten und vollständigen Verzicht auf die Zuverdienstgrenzen. Nur so gelangen wir zu einem wirklich flexiblen Renteneintritt, bei dem (Teil-) Renten und (Teil-) Verdienste miteinander frei kombiniert werden können,
- d. den Bezug des Elterngeldes zu verlängern, wenn die Eltern aufgrund der Schließung ihrer Kindertagesbetreuung auf behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten oder deren Betreten vorübergehend verboten ist und sich damit der Beginn der zuvor geplanten Aufnahme des Kindes in den Einrichtungen zur Betreuung von Kindern verschiebt,
- e. das Insolvenzgeld und das Krankengeld bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes vollständig zu berücksichtigen,
- f. Nachteile durch den Bezug von Kurzarbeitergeld bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes auch nach der COVID-19-Pandemie vollständig auszugleichen,
- g. um die Benachteiligung von Pflegeeltern, die ein Pflegekind in ihre Mitte aufgenommen haben, aufzuheben, muss der im § 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – BEEG – geregelte Anspruch auf Elterngeld auf Pflegeeltern, die ein Pflegekind in Vollzeitpflege aufnehmen, ausgeweitet werden, während der geltende Anspruch auf Elterngeld für bereits Berechtigte unberührt bleibt, während
 - i. das Pflegegeld auf den Elterngeldanspruch anzurechnen, so dass die Summe aus beiden Leistungen nie höher ist als der Elterngeldbetrag vergleichbarer leiblicher Eltern und den Höchstbetrag des Elterngeldes nicht überschreitet,
 - ii. die Auszahlung des Elterngeldes – analog zu den Regelungen zum Basiselterngeld und zum ElterngeldPlus – auf zwölf Monate beziehungsweise maximal 28 Monate nach Aufnahme des Pflegekindes zu begrenzen, wobei der für die Lebensmonate relevante Tag der Geburt des leiblichen Kindes dem Tag der Aufnahme des Pflegekindes in die Pflegefamilie entspricht;
- h. gemeinsam mit den Ländern Familien dadurch zu entlasten, in dem ihnen die Kosten für die Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege für die Monate erstattet wird, in denen keine oder weitestgehend keine Betreuung in Anspruch genommen werden kann,
- i. gemeinsam mit den Ländern flächendeckende Konzepte und Strategien für die komplette Wiedereröffnung von Angeboten der Kindertagesbetreuung unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu erarbeiten,
- j. in Zusammenarbeit mit den Ländern die Versäumnisse bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention dringend nachzuholen und Hilfsangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen sowohl durch ein vermehrtes digitales Angebot an Beratung, als auch durch Anlaufstellen in Apotheken und Supermärkten auszubauen, finanzielle Mittel für ein zusätzliches Angebot an Plätzen in Schutzunterkünften bereitzustellen und schließlich umgehend die Angebote der Präventionsarbeit auszubauen und niedrigschwellige Beratungsangebote für potentielle und tatsächliche Täterinnen und Täter, die Unterstützung suchen, verstärkt anzubieten und bekannt zu machen,

- k. die ausstehenden Auszahlungen an Solo-Selbstständige und Freiberufler zügig über die Länder fortzusetzen,
- l. Solo-Selbstständigen – über eine überarbeitete Bund-Länder-Vereinbarung – das Recht zu gewähren, neben den Betriebskosten auch teilgewerbliche Kosten durch die Mittel der Soforthilfe in Anspruch nehmen zu können,
- m. sich bei den Ländern dafür einzusetzen, jeweils Bundes- und Landesmittel der Soforthilfen kumulativ anzuwenden,
- n. sich bei den Ländern dafür einzusetzen, Soforthilfen für Künstler zu installieren, wie dies die Länder Nordrhein-Westfalen, Berlin und Bremen unternehmen,
- o. in Krisenzeiten Investitionen in die Kreativität als Chance für Entwicklungen zu begreifen:
- Kultureinrichtungen und Kreativakteure zu ermuntern, ihre Vertriebswege zu digitalisieren, um die Auswirkungen und Schäden durch die Krise zu minimieren (z. B. virtuelle Rundgänge, Webpräsenzen, digitale Angebote) und im gleichen Zuge in die Zukunft der Branche zu investieren,
 - ein „Innovationsprogramm für digitale Geschäftsmodelle“ für vor allem Freiberufler und Selbstständige (z. B. Darsteller, Musiker, Schriftsteller etc.) aufzubauen und hierfür die Fördermittel und Förderstrukturen des „Innovationsprogramms für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu nutzen;
- p. im Bereich Filmpolitik zu prüfen, ob das Zukunftsprogramm Kino im Haushaltsplan der Beauftragten für Kultur und Medien zur Unterstützung der Kinos im Kampf gegen die Corona-Krise umgewidmet werden kann,
- q. zu prüfen, ob im Wege einer gegebenenfalls auch vorzuziehenden Novellierung des Filmförderungsgesetzes sinnvolle Anschlussmaßnahmen zur Stärkung der Branche implementiert werden können und die Flexibilisierung der gesetzlichen Sperrfristen zur Sicherstellung einer wirtschaftlich bestmöglichen Auswertung von Werken ermöglicht werden kann,
- r. einen Gesetzentwurf für eine Änderung des § 5 IfSG vorzulegen, der den berechtigten verfassungsrechtlichen Zweifeln an den darin enthaltenen weitgehenden Verordnungsermächtigungen für das Bundesgesundheitsministerium Rechnung trägt,
- s. die mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht in Ansätzen eingeführte Digitalisierung fortzuführen und auch
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Durchführung von „virtuellen“ Gesellschafterversammlungen (d. h. im Wege einer Videokonferenz) zu ermöglichen,
 - über die eigentlich befristeten Änderungen hinaus im BGB die Voraussetzungen für niedrigrschwellige, digitale Vereinsarbeit zu verankern. Dies kann durch ein Weitergelten der geänderten Vorschriften erreicht werden und so der Digitalisierung von Vereinsarbeit, insbesondere im ehrenamtlichen Bereich, Vorschub leisten,
 - vorübergehend die Anhörung im Betreuungsverfahren, die eigentlich persönlich und im gewöhnlichen Umfeld stattzufinden hat, unter der Voraussetzung, dass die virtuelle Anhörung nicht endgültig ist, sondern persönlich und im gewöhnlichen Umfeld nachgeholt werden muss und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, auch mittels Bild- und Ton-

übertragung zu ermöglichen, wenn ansonsten keine Anhörung vorgenommen würde,

- im Insolvenzrecht zur besseren Berücksichtigung der Gläubigerinteressen eine intelligente und unbürokratische Form eines Schutzschirmverfahren („Schutzschirm light“) zu schaffen, das auch für kleine und mittlere Unternehmen praktikabel ist. Eine solche Regelung wäre im Rahmen einer zügigen Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie möglich.

Berlin, den 21. April 2020

Christian Lindner und Fraktion